

Bewohner, die ihren vollständigen Impfstatus in Bezug auf das SARS COV2-Virus erreicht haben, können weitgehend uneingeschränkt Besuch empfangen.

Für die Besucher gilt es den Nachweis zu erbringen über

- einen Impfnachweis (15. Tag nach Erhalt der Zweitimpfung bzw. nach Erhalt einer Boosterimpfung nach Genesung)
oder
- einen Genesungsnachweis (28. Tage bis max. 6 Monate nach positivem PCR Test Nachweis)
oder
- einen negativen PoC Test, der nicht älter als 48 Stunden ist

Bei Greifen des § 28b InfSG (bundeseinheitliche Corona Notbremse) für die Stadt Bochum sind zeitgleich nur maximal zwei Personen ohne Impf-/Genesungsnachweis als Besuch gestattet - Personen mit Impf-/Genesungsnachweis sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die aktuellen Zahlen für die Stadt Bochum finden Sie unter

<https://www.bochum.de/Corona/Details-zu-den-aktuellen-Corona-Zahlen-in-Bochum>

Die Einrichtung ist weiter verpflichtet, bei jedem Besucher ein Kurzscreening samt Temperaturkontrolle durchzuführen sowie den Impf-/Genesungs-/Teststatus zu kontrollieren; ein selbstständiges Eintreten in die Einrichtung ist nicht möglich.